



Schutzkonzept für die Durchführung der
Gemeindeversammlung
vom 31. August 2020

Grundsatz

Für Gemeindeversammlungen, die ab 06. Juni 2020 wieder stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-Verordnung 1 Art. 6 Abs. 3 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind gemäss Art. 6e derselben Verordnung die Kontaktdaten zu erheben. Wichtig in dieser Phase der Lockerung ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung des mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Für die Umsetzung und die Einhaltung des Schutzkonzeptes ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personen dürfen nicht von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen werden. Sie sollen jedoch ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu einem Stau am Eingang kommt.
- Die Versammlungsteilnehmer werden beim Eingang wie beim Ausgang angewiesen, den Abstand vom 1.5 m einzuhalten, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen desjenigen möglich ist.
- Am Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Die Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.
- Die Gemeinde stellt auf Wunsch auch eine Schutzmaske zur Verfügung.

Informationskonzept

Als Massnahme zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG angebracht.

Das Schutzkonzept wird zudem auf der Website der Gemeinde (www.bottenwil.ch) mit den Informationen zur Gemeindeversammlung aufgeschaltet.

Distanzregeln

Abstandhalten gilt auch weiterhin. Die „physische Distanz“ von 1.50 m ist, wenn immer möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

Sitzordnung

Der Einlass und Auslass ins Versammlungslokal erfolgt gestaffelt. Zwischen den Teilnehmenden muss seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils 1.50 m eingehalten werden. Gehören die Teilnehmenden zum gleichen Haushalt, entfällt der Mindestabstand.

Tracking-Massnahmen/Erfassung der Kontaktdaten

Die Teilnehmenden werden mittels Stimmrechtsausweis erfasst.

Allfällige Pressevertreter haben sich auszuweisen und werden registriert.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Gemeindeversammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

Verantwortliche Personen für das Schutzkonzept:

Gemeindeammann Silvan Bärtschi
Gemeindeschreiberin Carmen Duss

Gemeinderat Bottenwil

Der Gemeindeammann

Silvan Bärtschi

Die Gemeindeschreiberin

Carmen Duss